

Bauernverband Schleswig-Holstein e.V. • Postfach 821 • 24758 Rendsburg

Vorsitzenden des Umwelt- und Agrarausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Heiner Rickers  
Landeshaus, Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

**Ausschließlich per E-Mail:** [umweltausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:umweltausschuss@landtag.ltsh.de)

Rendsburg, 29.10.2024

**Anhörung des Agrar- und Umweltausschusses zum Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme für den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums in Schleswig-Holstein – Drucks. 20/2441**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der Bauernverband Schleswig-Holstein e.V. (BVSH) bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum o.g. Gesetzentwurf, von der wir wie folgt gerne Gebrauch machen:

**1. Zu § 5 Abs. 1:**

Mit der Bestimmung in § 5 Abs. 1 S. 1 letzter Halbsatz, wonach eine Anerkennung eines offensichtlichen Irrtums vonseiten der Behörde Voraussetzung ist, wird eine unseres Erachtens nicht erforderliche Einschränkung hinsichtlich der Berichtigungsmöglichkeit normiert. Jedenfalls muss die Behörde bei Vorliegen der Voraussetzungen für einen offensichtlichen Irrtum diesen anerkennen. Der letzte Halbsatz ist daher jedenfalls entsprechend zu ergänzen.

Für nicht rechtmäßig halten wir zudem die Beschränkung zulasten des Begünstigten in Abs. 2, dass der Irrtum durch eine „einfache Prüfung“ der Angaben unmittelbar festgestellt werden können muss. Insofern sind in anderen Landesgesetzen bzw. europarechtlichen Verordnungen die Behörden gehalten, die Anerkennung auf Grundlage einer umfassenden Einzelfallbewertung vorzunehmen. Außerdem sollte ergänzt werden, dass die Berichtigung jederzeit erfolgen kann.

**2. Zu § 8:**

Zur Verbesserung der Verständlichkeit möchten wir vorschlagen, dass – entsprechend der Regelung in § 44 Abs. 1 a.E. GAPInVeKoSV – eine Legaldefinition des ansonsten unbestimmten Begriffs „Übererklärung“ integriert wird.

**3. Zu § 10 Abs. 1:**

Zugunsten einer bürgerfreundlicheren Ausgestaltung des Gesetzes sollten in § 10 Abs. 1 S. 2 weitere nicht abschließende Beispiele für Ausschlusstatbestände aufgezählt werden.

Hauptgeschäftsstelle  
Bauernverband  
Schleswig-Holstein e.V.  
Grüner Kamp 19–21  
24768 Rendsburg

T: 04331-1277-0  
F: 04331-26105  
[bvsh@bauern.sh](mailto:bvsh@bauern.sh)  
[www.bauern.sh](http://www.bauern.sh)

#### 4. Zu § 11:

Die Regelung einer verschuldensunabhängigen Zurechnung von Verstößen durch Dritte zu Lasten des Betriebsinhabers in § 11 ist nicht vereinbar mit den europarechtlichen Vorgaben.

Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut der Vorgaben des Art. 59 Abs. 5 lit. c) der Verordnung (EU) 2021/2116, wonach durch die von den Mitgliedstaaten festgelegten Regelungen insbesondere sicherzustellen ist, dass keine Sanktionen verhängt werden, wenn *die betroffene Person* die zuständige Behörde davon überzeugen kann, dass *sie* nicht die Schuld für den Verstoß gegen die Verpflichtungen trägt. Insofern ist dem Betriebsinhaber in § 11 eine solche Entlastungsmöglichkeit nicht eingeräumt.

Auch § 12 Nr. 4 bzw. 5 beinhalten keine effektive Exkulpationsausnahme für den Sanktionierten, da nach Nr. 4 vorausgesetzt wird, dass ein Verschulden kumulativ weder beim Antragssteller noch bei einem Gehilfen (Arbeitnehmer, sonstige Erfüllungsgehilfen) vorliegen darf.

Insofern sieht die landesrechtliche Regelung für Verstöße gegen die EU-Bestimmungen eine Haftung des Betriebsinhabers auch dann vor, wenn der Verstoß nicht durch den Betriebsinhaber selbst, sondern durch einen Arbeitnehmer oder einen beauftragten Dritten verursacht wurde, und zwar ohne dass dem Betriebsinhaber eine Entlastungsmöglichkeit dahingehend eingeräumt wird, dass ihn an dem Zustandekommen des Verstoßes kein eigenes Verschulden trifft.

Ein eigenes Verschulden des Betriebsinhabers ist nach Art. 84 Abs. 1 UAbs. 2 VO (EU) 2116/2021 aber Voraussetzung für eine Kürzung oder Sanktion zulasten des Betriebsinhabers. Dies hat der europäische Gerichtshof (EuGH) zu der gleichlautenden Vorgängervorschrift des Art. 91 Abs. 2 VO (EU) Nr. 1306/2013 entschieden. Das EFGSH (ebenso wie das Bundesrecht) geht in unzulässigerweise darüber hinaus, indem es dem Betriebsinhaber eine verschuldensabhängige Garantiehaftung für das Verhalten von Arbeitnehmern und beauftragten Dritten (z.B. Lohnunternehmern) aufbürdet.

Der BVSH hatte sich deshalb an den Europaabgeordneten Niclas Herbst mit der Anfrage gewandt, die EU-Kommission ([https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/E-9-2023-003371\\_DE.html](https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/E-9-2023-003371_DE.html)) dazu um Stellungnahme zu bitten.

Die EU-Kommission hat in ihrer Antwort ([https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/E-9-2023-003371-ASW\\_DE.html](https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/E-9-2023-003371-ASW_DE.html)) bestätigt, dass sie die Rechtsauffassung teilt, wonach auch für die neue GAP-Förderperiode in mitgliedstaatlichen Umsetzungsgesetzen eine Zurechnung des Verhaltens Dritter – entsprechend der Rechtsprechung des EuGH (C 396/12, AUR 2014, 147 (149) = BeckEuRS 2014, 393465) – auf die Fälle begrenzt sein muss, in

denen dem Betriebsinhaber ein eigenes Tun oder Unterlassen angelastet werden kann, das den Verstoß verursacht hat.

Damit steht fest, dass das deutsche Recht mit den EU-rechtlichen Vorgaben nicht im Einklang steht. Von der aktuell beabsichtigten rechtswidrigen Kodifizierung ist daher abzusehen. Dem Betriebsinhaber muss eine – nicht unter dem Vorbehalt des Ermessens der Kontrollbehörden stehende – Entlastungsmöglichkeit in den Fällen zugestanden werden, bei denen er selbst hinsichtlich Auswahl und Überwachung des Dritten sowie der diesem gegebenen Anweisungen weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt hat.

Die Begründung wonach es angemessen sei, dass die begünstigte Person, die sich die Vorteile einer Arbeitsteilung zunutze mache, auch das damit verbundene Personalrisiko gegenüber der EU zu tragen habe, da ein eigener Verursachungsbeitrag gesetzt werde verdeutlicht, dass man vorliegend auf die deutschen Zivilrechtsvorschriften des BGB unter Missachtung des einheitlichen europäischen Rechtsrahmens zurückgreifen will. Dieser Sonderweg verstößt gegen EU-Recht und die EuGH-Rechtsprechung, wonach ein bloßer Zurechnungszusammenhang nicht ausreicht.

Dass in der Praxis Fälle auftreten, in denen die begünstigten Personen nicht sanktioniert werden können, weil ein Dritter den Verstoß begangen hat, wird vom europäischen Gesetzgeber und dem EuGH nicht bloß als Nebeneffekt toleriert, sondern gerade als Hauptzweck beabsichtigt.

**5. Zu § 20 Abs. 4:**

Die nur in Teilen mit § 31 GAPInVeKoSV übereinstimmende Regelung zum Kontrollbericht ist irreführend und unklar, da gemäß § 18 Abs. 2 an sich die Regelung in § 31 GAPInVeKoSV vollumfänglich anwendbar ist. Daher ist es unseres Erachtens zweckmäßig und erforderlich, dass § 20 entsprechend ergänzt wird, v.a. um den Hinweis, dass dem Betriebsinhaber eine Kopie des Kontrollberichts bereitzustellen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Lennart Schmitt  
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)